

## Treuhand-Update Nr. 79 Dezember 2020

### Ermessungsscheinschätzung der Mehrwertsteuer, Vaterschaftsurlaub und Coronavirus

\*\*\*\*\*

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Guten Tag

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- ➔ **Ermessungseinschätzung auch bei der Mehrwertsteuer zulässig**
- ➔ **Der Vaterschaftsurlaub tritt am 1. Januar 2021 in Kraft**
- ➔ **Coronavirus: Massnahme im Bereich der beruflichen Vorsorge verlängert**
- ➔ **Neue Ausgabe Update mit Informationen aus dem Treuhandbereich**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

- ➔ **Noch eine Bitte:** Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter an Ihre Freunde und Bekannte, damit auch diese von interessanten Tipps profitieren. Am besten leiten Sie gleich jetzt diese E-Mail weiter. Vielen Dank.

Herzliche Grüsse  
Brigitte Kaiser



### KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH

Rudolfstrasse 31 8400 Winterthur  
Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49

[info@kaiser-buchhaltungen.ch](mailto:info@kaiser-buchhaltungen.ch)

[www.kaiser-buchhaltungen.ch](http://www.kaiser-buchhaltungen.ch)

## ➔ **Ermessungseinschätzung auch bei der Mehrwertsteuer zulässig**

Jeder Mehrwertsteuerpflichtige muss seine Unterlagen zur Überprüfung der Steuerzahlungen und des zulässigen Vorsteuerabzugs der Steuerverwaltung auf Verlangen einreichen. Tut dies der Steuerpflichtige nicht oder liegen keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vor oder stimmen die ausgewiesenen Ergebnisse mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht überein, so schätzt die Steuerverwaltung die Steuerforderung ein.

Vor Bundesgericht erschienen Restaurantbesitzer, die keine ordnungsgemässen Aufzeichnungen eingereicht hatten. Es bestand eine Differenz von rund CHF 50'000 zwischen der Mehrwertsteuerabrechnung (ca. CHF 150'000) und der Buchhaltung (ca. CHF 100'000). Der darauffolgenden Ermessenseinschätzung der Steuerverwaltung gab das Bundesgericht Recht.

Das Gericht argumentierte, dass wenn die aus der Buchführung resultierenden Ergebnisse, auch wenn sie formal ordnungsgemäss geführt werden, offensichtlich nicht der Wirklichkeit entsprechen, eine Einschätzung korrekt sei. Im konkreten Fall fehlte das Kassenbuch und das Kassenkonto wies einen negativen Saldo auf, obwohl dieses Konto logischerweise einen positiven Sollsaldo haben muss.



Bildquelle: Jorma Bork pixelio.de

### **Wichtig** für den Steuerpflichtigen:

Den formellen Anforderungen an die Geschäftsbücher ist Beachtung zu schenken. Zwar ist auch bei formell korrekten Aufzeichnungen eine Ermessenseinschätzung möglich, aber weniger wahrscheinlich. Gerade bei bargeldintensiven Unternehmen ist bei «schlechten» Zahlen, bzw. unterdurchschnittlichen Margen die Gefahr einer Überprüfung und Einschätzung höher. Mit einer tadellosen Dokumentation lässt sich die Einschätzung am ehesten reduzieren.

(Quelle: BGE 2C\_885/2019 vom 5.3.2020)

\*\*\*

## ➔ **Der Vaterschaftsurlaub tritt am 1. Januar 2021 in Kraft**

Mit der Annahme der Vorlage erhalten alle erwerbstätigen Väter das Recht auf einen **zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub**, also auf **zehn freie Arbeitstage**. Sie können diesen Urlaub innerhalb von sechs Monaten nach Geburt des Kindes beziehen, am Stück oder verteilt auf einzelne Tage. Den Arbeitgebern ist es verboten, im Gegenzug die Ferien zu kürzen.

Eine Entschädigung erhalten Väter, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, sei es als Arbeitnehmer oder als Selbstständigerwerbender. Sie müssen zudem in den neun Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang erwerbstätig gewesen sein. Die Entschädigung geht entweder direkt an den Arbeitnehmer oder an den Arbeitgeber, wenn dieser den Lohn während des Urlaubs weiterhin bezahlt.

Die Entschädigung für den Verdienstaufschlag beträgt **80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens vor der Geburt**, höchstens aber CHF 196 pro Tag. Für zwei Wochen Urlaub werden 14 Taggelder ausbezahlt, was einen Höchstbetrag von 2744 Franken ergibt.

Zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wird der **EO-Beitragsatz** ab dem 1. Januar 2021 von 0,45 **auf 0,5 Prozent** erhöht.



(Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen)

Bildquelle: pixplosion, pixelio.de

\*\*\*

➔ **Coronavirus: Massnahme im Bereich der beruflichen Vorsorge verlängert**

Der Bundesrat hat beschlossen, dass die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge wieder die von ihnen geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen. Die Regelung trat am 12. November 2020 in Kraft und ist befristet auf den 31. Dezember 2021.

Diese Massnahme soll es den Arbeitgebern erleichtern, Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Für die Arbeitnehmenden hat die Massnahme keine Auswirkungen: Der Arbeitgeber zieht ihnen wie unter normalen Umständen ihren Beitragsteil vom Lohn ab und die gesamten Beiträge werden ihnen von der Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben.

\*\*\*

➔ **Neue Ausgabe Update mit Informationen aus dem Treuhandbereich**

In der neuen Ausgabe Update- Informationen aus dem Treuhandbereich- werden aktuelle Treuhandthemen aufgegriffen, die Sie und Ihr Unternehmen beschäftigen. Komplexe Themen werden auf verständliche Art und Weise erläutert und helfen Ihnen dabei, Steuer- und Rechtsfragen zu beurteilen.

Folgende Themen werden behandelt:

- Lohnausweis: Covid-19 Sachverhalte korrekt ausweisen
- Sanierungsinstrumente für KMU: eine drohende Insolvenz abwenden
- Personalreglement: Rechte und Pflichten von Mitarbeitenden
- Rechte und Pflichten von Mitarbeitenden
- Kurznews
- Sozialversicherungen Beiträge und Leistungen 2021

**[Aktuelle Ausgabe UP|Date](#)**

Wir wünschen anregende Lektüre.

\*\*\*

***Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular:***

**[www.kaiser-buchhaltungen.ch/kontakt/kontaktformular](http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/kontakt/kontaktformular)**

Folgen Sie uns auf Twitter



und Facebook



**PS: Unser Newsletter-Archiv finden Sie auch auf unserer Website unter:**

**[www.kaiser-buchhaltungen.ch/services-view/newsletter](http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/services-view/newsletter)**

**PPS: Fordern Sie jetzt gleich Ihr Gratis-Exemplar unseres neuen Ratgebers an:**

**[www.buchhaltungsratgeber.ch](http://www.buchhaltungsratgeber.ch)**

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.